

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippen)
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Altenmünster**

vom 27.06.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Altenmünster folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Altenmünster erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren und ein Spielgeld.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 6 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig gemeldet werden. Bei nicht rechtzeitiger Abbestellung muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Der Zeitpunkt der Abbestellung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt.

(5) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus und das Essensgeld im nachhinein zu entrichten, und spätestens am 5. Bankarbeitstag des Monats zur Zahlung fällig; auch bei Abwesenheit des Kindes muss die Gebühr in voller Höhe entrichtet werden. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinder unter drei Jahren in Krippengruppe

| | |
|--|----------|
| für eine tägliche Buchungszeit: eine bis zwei Stunden | 66,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: zwei bis drei Stunden | 88,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: drei bis vier Stunden | 110,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: vier bis fünf Stunden | 121,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: fünf bis sechs Stunden | 132,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: sechs bis sieben Stunden | 143,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: sieben bis acht Stunden | 154,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: acht bis neun Stunden | 165,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: neun bis zehn Stunden | 176,00 € |

b) Kinder unter und über drei Jahren in einer Kindergartengruppe

| | |
|--|---------|
| für eine tägliche Buchungszeit: drei bis vier Stunden | 65,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: vier bis fünf Stunden | 71,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: fünf bis sechs Stunden | 77,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: sechs bis sieben Stunden | 82,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: sieben bis acht Stunden | 88,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: acht bis neun Stunden | 93,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: neun bis zehn Stunden | 99,00 € |

(2) Die Gebühr wird auch für die Ferienzeit während eines Kindergartenjahres, also für 12 Monate erhoben.

(3) Es müssen ausreichend Kinder (ca. 5) in einer Zeitkategorie angemeldet sein, damit diese angeboten werden kann.

(4) Pflegeprodukte, Windeln, Essen und Getränke sind in der Gebühr nicht enthalten.

(5) Zur Deckung der Kosten für das benötigte Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterial in den Kindertageseinrichtungen wird zusätzlich monatlich eine Gebühr von 5,-- € für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind erhoben (Spielgeld).

(6) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgeld für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zu bezahlen.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind um 20,00 € gesenkt. Für das dritte und weitere Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Für Kinder im letzten Kindergartenjahr entfällt die Berücksichtigung zur Geschwisterermäßigung.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Altenmünster vom 03.07.2003 mit den späteren Änderungen außer Kraft.

Altenmünster, 27.06.2016



B. Walter
1. Bürgermeister



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippen) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Altenmünster

vom 30.05.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Altenmünster folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der § 5 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

| | |
|---|----------|
| für eine tägliche Buchungszeit: eine bis zwei Stunden | 95,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >zwei bis drei Stunden | 108,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >drei bis vier Stunden | 120,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >vier bis fünf Stunden | 133,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >fünf bis sechs Stunden | 145,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >sechs bis sieben Stunden | 158,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >sieben bis acht Stunden | 170,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >acht bis neun Stunden | 183,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >neun bis zehn Stunden | 195,00 € |

b) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahres:

| | |
|---|----------|
| für eine tägliche Buchungszeit: drei bis vier Stunden | 75,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >vier bis fünf Stunden | 83,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >fünf bis sechs Stunden | 90,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >sechs bis sieben Stunden | 98,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >sieben bis acht Stunden | 105,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >acht bis neun Stunden | 113,00 € |
| für eine tägliche Buchungszeit: >neun bis zehn Stunden | 120,00 € |

(2) Die Gebühr wird auch für die Ferienzeit während eines Kindergartenjahres, also für 12 Monate erhoben.

(3) Es müssen ausreichend Kinder (ca. 5) in einer Zeitkategorie angemeldet sein, damit diese angeboten werden kann.

(4) Pflegeprodukte, Windeln, Essen und Getränke sind in der Gebühr nicht enthalten.

(5) Zur Deckung der Kosten für das benötigte Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterial in den Kindertageseinrichtungen wird zusätzlich monatlich eine Gebühr von 5,- € für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind erhoben (Spielgeld).

(6) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgeld für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zu bezahlen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Altenmünster, den 30.05.2018

B. Walter
1. Bürgermeister